

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„NBB-Projekt NP.20114 in 16727 Velten, HD-Leitung Kanalstraße. Zustandsorientierte Erneuerung von 1.030 m Hochdruckversorgungsleitung DN 400St DP 16“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 07. September 2022

Die InfraBB Ingenieure GmbH plant im Auftrag der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG die Verlegung einer Hochdruckleitung DN 400 St (DP 16) parallel zur vorhandenen Hochdruckversorgungsleitung DN 400 St DP 16 von der Kanalstraße bis zur Ecke Hochenschöppinger Straße/ Waldweg.

Nach der Inbetriebnahme der neu verlegten Hochdruckleitung DN 400 St wird die alte Gasleitung inertisiert und an den Enden druckdicht verschlossen. Aufgrund von Umhüllungsschaden an der vorhandenen Gasleitung und einem zu geringen Abstand zu Vegetation, erfolgt den Großteil der Erneuerung in Parallelverlegung mit ca. 1,00 m Abstand zur Altleitung. Die Baulänge beträgt ca. 1.030,00 m.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Gewässerbenutzungen sind nicht geplant. Die Wasserschutzgebiete (Hennigsdorf/Marwitz und Stolpe) in der Trinkwasserschutzzone III werden nicht beeinträchtigt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete wurden ausgeschlossen.
- Die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch den Parallelverlegung zur Altleitung nur geringfügig betroffen. Bei Baustellenflächen wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder der Ausgangszustand hergestellt.
- Auswirkungen für das Schutzgut Flora, Fauna und Biologische Vielfalt sind nur temporär und nicht erheblich nachteilig. Durch die Vermeidungsmaßnahmen (Errichtung eines Reptilienschutzzaunes) werden die Auswirkungen auf die lokale, streng geschützte Fauna minimiert.
- Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind lediglich temporär durch baubedingte Emissionen und Umleitung des Weges zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe